

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. I. Stück.—Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 1916.

I. ALLGEMEINER TEIL.

1.

Briefordonnanzkurs.

№ 10.070 8/12. 1915.

Mit 15. Dezember l. J. wird im Kreise, zwecks Uebersendung der Dienstbriefe ein regelmässiger Kurs der berittenen und Fussboten errichtet.

Frankierte Privatbriefe sind zur Versendung ebenfalls zugelassen, doch übernimmt die Militärverwaltung für die aufgegebenen Sendungen keine Verantwortung.

Dieser Kurs wird das Kreiskommando (Etappenpostamt in Opoczno) mit allen Gendarmerie-Finanzwachposten und Gemeindeämtern, sowie allen genannten Aemter untereinander verbinden.

Über den Zeitplan des Briefordonnanzkurses, sowie die näheren Details sind Informationen beim nächsten Gendarmerie-bezw Finanzwachposten einzuholen.

Die berittenen Boten stellt die Militärverwaltung. Die nötigen Fussboten stellen über Verlangen der zuständigen Gendarmerieposten, die Gemeinden. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erhaltung, sowie auch die Verantwortung für die Verlässlichkeit dieser Boten.

Mit dem Tage der Errichtung des Kurses werden die Gemeinden von der bisher praktizierten Zustellung der Post (Stójki) befreit.

Diese Anordnung ist allgemein zu verlautbaren.

II. ADMINISTRATIVER TEIL.

Gemeindewesen.

2.

Einteilung der Ortschaft Inowłodz rechts der Pilica in den Kreis Opoczno.

ZL. 10884. 20/12. 1915.

Am 18 Dezember 1915. wurde die Ortschaft Inowłodz rechts der Pilica zu dem Kreise Opoczno zugeteilt und der Gemeinde Studzianna einverleibt.

Für diese Ortschaft wurde Karl Gołaszewki als Sołtys bestätigt.

Den Sicherheitsdienst in dieser Ortschaft versieht das Gend. Post. Kommando in Poświętne und den Finanzwachdienst - Finanz Wach Post. in Dęba.

3.

Einsetzung eines Gemeindeverwalters in Przysucha.

ZL· 11057. 22/12. 1915.

An Stelle des Albin Schörmers, Gemeindevorstehers in Przysucha, welcher sich auf diesem Posten als ungeeignet erwiesen hat, wurde der Ers. Gendarm. Johann Kmieć, als k. u. k. Gemeindeverwalter ernannt.

Kultuswesen und Standesführung.

4.

Israelitische Kultus Gemeinden.

Zl. 9792. 15/12. 1915.

I.

Kultus - Gemeinde Opoczno.

Gemeinden: Opoczno Stadt, Opoczno Dorf mit Ausnahme Ortschaft Trzaskowice, Zajączków, Owczary, Kuniczki, Janków, Stużno, Unewel, Radonia, Białaczów mit Ausnahme des Białaczów selbst, Niewierszyn mit Ausnahme der Ortschaft Aleksandrów und Gemeinde Kszczonów mit Ausnahme der Ortschaften Augustów, Gudy, Jedlina, Klunów, Wólka Karwicka, Mroczków, Rozwady, Rożek, Sniarki und Wywóz.

II.

Kultus - Gemeinde Przysucha.

Gemeinden: Przysucha und Skrzyńsko.

III.

Kultus - Gemeinde Żarnów.

Gemeinden: Topolice, Machory, Wielka Wola, Sworzyce und Ortschaften: Białaczów der Gemeinde Białaczów und Aleksandrów der Gemeinde Niewierszyn.

IV.

Kultus - Gemeinde Klwów.

Gemeinde Klwów, Ortschaften: Odrzywół, Wysokin, Ceteń, Kłonna und Kamienna Wola der Gemeinde Ossa, Przystałowice duże, Przystałowice małe, Bąków, Sady, Rdzuchów, Kolonie

Rdzuchów, Wola Węcieżowa der Gemeinde Rusinów und schliesslich die Ortschaften Ulów, Borowina und Wąlizka der Gemeinde Potworów des Kreises Radom.

V.

Kultus - Gemeinde Drzewica.

Gemeinden: Drzewica, Studzianna, Rusinów, Goździków, Ossa mit Ausnahme der Ortschaften Odrzywół, Wysokin, Ceteń, Kłonna und Kamienna Wola, weiters Trzaskowice der Gemeinde Opoczno Dorf, und schliesslich die Gemeinde Rusinów mit Ausnahme der zur Kultus-Gemeinde eingeteilten Ortschaften.

Schulwesen.

5.

Verordnung des k. u k. Militärgeneralgouverneurs

vom 31. Oktober 1915. (M. G. G. Vrd. Bl. St. II 7).

Volksschulwesen.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7, März 1915. № 6 V. Bl. und vom 17. Oktober 1915. № 41 V. Bl. wird verordnet, wie folgt:

A.

Öffentlche Volksschulen

I. Schulerrichtung, Schulbesuch.

Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den öffentlichen Volksschulen ist unentgeltlich; ein Schulgeld darf nicht eingehoben werden.

Die bestehenden Schulen werden in der Regel fortgeführt (§ 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten); der Unterricht wird während des ganzen Schuljahres erteilt.

§ 2.

Das Kreiskommando kann aus mehreren Schulen, die in derselben Ortschaft bestehen, mit Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse eine mehrklassige Schule oder mehrere solcher Schulen bilden.

In einer Klasse dürfen in der Regel nicht mehr als sechzig Kinder untergebracht werden.

Nach Erfordernis sind Parallelklassen zu errichten und die Kinder nach dem Geschlechte zu trennen.

§ 3.

Die Gründung einer neuen Schule (§ 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) wird nur dann verfügt, wenn

1). die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht und eine gute Erziehung der Kinder gegeben sind,

2). eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen sich zur Bestreitung von wenigstens 40% der Gesamtkosten hiefür verpflichten.

§ 4.

Eltern oder ihre Stellvertreter, die ein Kind in eine Schule einschreiben lassen, haben hiebei die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes sorgen werden.

II. Unterricht.

§ 5.

Die Stundenzahl für die einzelnen Lehrgegenstände, insbesondere auch für den Religionsunterricht, bestimmt der Lehrplan.

Als allgemeine Richtschnur für den Unterricht sind bis zur Einführung eigener Lehrpläne —jene Lehrpläne zu benützen, die an den gleichartigen öffentichen Volksschulen in den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten. Die Schulleitung ist ermächtigt, nach Massgabe der jeweiligen Ortsverhätnisse bei gleichzeitiger Anzeige an das Kreiskommando Änderungen am Lehrplane vorzunehmen.

Als Schulreglement gelten vorläufig unbeschadet der durch die Ortsverhältnisse notwendigen, jeweils vom Kreiskommando bezeichneten Abweichungen jene in den angrenzenden Teilen der oesterreichisch-ungarischen Monarchie in Kraft stehenden Vorschriften, mit denen jede Schulleitung unentgeltlich beteilt wird.

Die Lehrbücher und Lehrbehelfe, die in den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Kraft stehenden Vorschriften, mit denen jede Schulleitung unentgeltlich beteilt wird.

§ 6.

Die Lehrbücher und Lehrbehelfe, die in den angrenzenden Teilen der österreichisch ungarischen Monarchie zugelassen sind, können bis auf weiteres verwendet werden

Bisher verwendete Lehrbücher und Lehrbehelfe können weiterhin unter der Bedingung benützt werden, dass sie keinerlei Tendenz gegen die Monarchie oder die mit ihr verbündeten Staaten enthalten und dass russische Aufschriften durch solche in der Unterrichtssprache ersetzt werden.

§ 7.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde oder der Organe der betreffenden Religionsgesellschaft über den Religionsunterricht und die Religionsübungen (§ 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) sind dem Kreiskommando bekanntzugeben. Diese Verfügungen werden—soferne kein gesetzlicher Anstand dagegen besteht,—bei Verfassung des Stundenplanes möglichst berücksichtigt.

§ 8.

In Volksschulen mit wenigstens vier Klassen und polnischer oder ukrainischer Unterrichtssprache bildet von der dritten Klasse angefangen die deutsche Sprache einen obligaten Lehrgegenstand.

In allen Volksschulen mit deutscher oder ukrainischer Unterrichtssprache bildet die polnische Sprache einen obligaten Lehrgegenstand.

III. Schulaufsichtsorgane.

§ 9.

Als Organ für die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtes und der Erziehung in den Schulen ist dem Kreiskommando ein Kreisschulinspektor beigegeben.

Die Anordnungen des Kreisschulinspektors hinsichtlich des Unterrichtes, der Erziehung, der Lehrmethode und der Schuldisziplin werden namens des Kreiskommandanten erteilt und sind daher von den Lehrpersonen unbedingt zu befolgen; Abänderungen dieser Anordnungen bleiben dem Kreiskommandanten vorbehalten.

§ 10.

Als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen wird vom Kreiskommando in jeder Gemeinde, wo eine öffentliche Volksschule oder mehrere solche Schulen bestehen, ein Ortsschulbeirat errichtet.

Dem Ortsschulbeirate obliegt insbesondere:

a) Die Verfassung des Voranschlages für den Schulaufwand jeder einzelnen Schule im bevorstehenden Schuljahre;

b) die Erteilung von Auskünften an das Kreiskommando über die Verwaltung der Schule und die Bestreitung der Auslagen hiefür;

c) die Beratung des Kreiskommandos und die Antragstellung an dasselbe über Massnahmen zum Besten der Schule.

§ 11.

Dem Ortsschulbeirate haben als Mitglieder — ohne Anspruch auf eine Vergütung—anzugehören:

a.) ein Vertreter der Gemeinde;

b.) zwei Vertrauensmänner des Kreiskommandos;

c.) der Schulleiter, oder beim Bestande mehrerer Schulen in der Gemeinde, der vom Kreiskommandanten bestimmte Schulleiter;

d.) ein von der Kirchenbehörde nominierter Vertreter der katholischen Kirche;

e.) je ein von der protestantischen oder der jüdischen Kultusbehörde nominierter Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft, falls die Konfession einer entsprechenden Anzahl von Schulkindern dies erfordert; über das Zutreffen dieser Voraussetzung entscheidet das Kreiskommando.

§ 12.

Der Kreiskommandant ernennt aus den Mitgliedern des Ortsschulbeirates den Vorsitzenden.

§ 13.

Der Ortsschulbeirat versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder fallweise Anordnung des Kreiskommandos und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Ortsschulbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 15.

Der Kreiskommandant kann einzelne Mitglieder des Ortsschulbeirates von ihrer Funktion entheben oder den Ortsschulbeirat auflösen. Im Falle der Auflösung des Ortsschulbeirates sind seine Agenden bis zur Neukonstituierung in der vom Kreiskommandanten angeordneten Weise zu besorgen.

IV. Lehrpersonen.

§ 16.

Die Lehrpersonen führen den Titel «Lehrer» oder «Lehrerin».

Die mit der Leitung betraute Lehrperson führt den Titel «Schulleiter» oder «Schulleiterin».

§ 17.

Gesuche um Verleihung von Lehrstellen sind beim Kreiskommando einzubringen, in dessen Amtsgebiete die Schule liegt. Die notwendigen Nachweise über die Befähigung sind anzuschliessen.

Im Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber bereit wäre. auch eine Lehrstelle in einem anderen Kreise anzunehmen. In diesem Falle wird, bei anderweitiger Vergebung der zunächst angestrebten Lehrstelle, das Gesuch dem Generalgouvernement zur allfälligen Berücksichtigung bei Vergebung einer anderen Lehrstelle vorgelegt.

§ 18.

Die Ernennung von Lehrpersonen, auf Grund des § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten erfolgt nur auf Kriegsdauer und gegen jederzeitigen Widerruf.

Die Pflichten sowie die mit der Lehrstelle verbundenen Bezüge und Rechte werden im Ernennungsdekrete angegeben.

§ 19.

Bei Besetzung von Lehrstellen werden in erster Linie Bewerber berücksichtigt, die der einheimischen Bevölkerung angehören.

§ 20.

Für die Festsetzung der Bezüge durch den Kreiskommandanten nach § 9, Absatz 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten gelten folgende Grundsätze:

A.

Lehrpersonen, die bisher auf einem Lehrposten in Polen angestellt waren, erhalten:

a.) an Grundgehalt alle bisherigen Bezüge, oder—wenn sie bisher auf einem anderen Lehrposten angestellt waren,--nach Ermessen des Kreiskommandos alle Bezüge, die sie bisher auf ihrem früheren Dienstposten bezogen haben oder die ihr Vorgänger auf dem neuen Dienstposten bezogen hat;

b.) eine 25%ige Teuerungszulage von den Barbezügen des Grundgehaltes;
c.) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmasse von 20% der Barbezüge des Grundgehaltes.

B.

Lehrpersonen, die in der österreichisch-ungarischen Monarchie im öffentlichen Lehrdienste angestellt sind, erhalten ihre dortigen Bezüge und überdies die Diäten in der Höhe von fünf Kronen täglich.

C.

Neu angestellte Lehrpersonen erhalten:
a.) je nach ihrer Qualifikation Gebühren von 700 bis 900 Kronen jährlich,
b.) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmasse von 20% der Barbezüge.

D.

Leitende Lehrpersonen an Schulen mit mehreren Lehrkräften oder mit mehreren Klassen erhalten eine Remuneration von je 100 Kronen jährlich für jede Klasse.

§ 21.

Der nach § 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, № 5 V. Bl., betreffend das Kultuswesen, den Seelsorgern für den Religionsunterricht zu gewährende Beitrag wird von jenen Bezügen, die dem höchstbesoldeten Lehrer an derselben Schule nach § 20, A. Punkt a gebühren, in der Weise berechnet, dass die wöchentliche Lehrdauer des betreffenden Lehrers mit 30 Stunden angenommen wird.

Den Religionslehrern, die den Religionsunterricht an einer von ihrem Wohnsitze mehr als zwei Kilometer entfernten Schule erteilen, werden die erforderlichen Vorspänne auf Rechnung des Schulaufwandes beigestellt.

§ 22.

Die normale Lehrverpflichtung einer Lehrperson beträgt 30, die einer leitenden Lehrperson 20 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Mehrleistungen können den Lehrpersonen nur bis zum Höchstausmasse von weiteren 6 Stunden gegen eine besondere Vergütung von 30 Kronen jährlich für jede Unterrichtsstunde auferlegt werden.

Ueber die Heranziehung von Aushilfskräften und über die Höhe der aus diesem Anlasse zu bewilligenden Remunerationen entscheidet fallweise das Kreiskommando.

§ 23.

Den Lehrpersonen werden ihre ständigen Bezüge in monatlichen Raten im Voraus, die Remuneration für Mehrleistungen am Schlusse des Schuljahres ausgezahlt.

§ 24.

Lehrpersonen, die ihre Berufspflichten vernachlässigen oder deren Verhalten mit der Würde eines Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung unvereinbar erscheint, werden vom Kreiskommandanten zur Rechtfertigung aufgefordert und im Falle eines Verschuldens entweder zur Ordnung ermahnt oder im Disziplinarwege bestraft.

§ 25.

Disziplinarstrafen sind:
a.) der Verweis,
b.) die strafweise Versetzung auf eigene Kosten auf eine andere Lehrstelle desselben Kreises.
c.) die strafweise Enthebung vom Schuldienste.

Die letzterwähnte Disziplinarstrafe wird in der Regel erst verhängt, wenn die Lehrperson bereits wenigstens eine Disziplinarstrafe erhalten hat.

§ 26.

Gegen eine Disziplinarverfügung kann binnen acht Tagen nach der Verkündung oder Zustellung die Berufung an das Generalgouvernement schriftlich beim Kreiskommando eingebracht werden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, doch kann der Kreiskommandant bei strafweiser Enthebung die Lehrperson bis zur Entscheidung über die Berufung vom Amte suspendieren.

§ 27.

Die strafweise Enthebung vom Schuldienste wird dem Generalgouvernement gemeldet und nach Rechtskraft in seinem Verordnungsblatte veröffentlicht.

V. Schulaufwand und Bedeckung.

§ 28.

Der Schulaufwand umfasst die Auslagen für:
die Bezüge der Lehrpersonen,
die Beiträge für den Religionsunterricht,
die sachlichen Erfordernisse.

Zu den sachlichen Erfordernissen gehören die Auslagen für die Beistellung und Instandhaltung der Schullokalitäten, für die Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, für die Beschaffung der inneren Einrichtungen, für die Kanzleierfordernisse, Lehrbehelfe und für den Vorspann der Lehrpersonen.

§ 29.

Der Schulaufwand ist für jede einzelne Schule vom Ortsschulbeirate nach § 10, Punkt A, in einen Jahresvoranschlag zusammenzufassen, der dem Kreiskommandanten zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Aufteilung des Schulaufwandes auf die Personen und Körperschaften, denen die Erhaltung der Schule und die Bedeckung des Schulaufwandes obliegt (Schulerhalter).

§ 30.

Schulerhalter sind die Gemeinden und die k. u. k. Militärverwaltung als Nachfolgerin des russischen Staatsärars.

Zum Aufwande jeder bisher schon bestandenen Volksschule haben diese beiden beitragspflichtigen Stellen im Schuljahre 1915/16 in jenem perzentuellen Verhältnisse beizutragen, das für das Schuljahr 1913/14 durch die bestandene russische Schulbehörde festgesetzt worden war. Dieses Verhältnis wird auf Grund der Vorranschläge des Schnljahres 1913/14 und in ihrer Ermanglung, auf Grund anderweitiger Erhebungen ermittelt.

Zum Aufwande neuerrichteter Schulen werden von den Gemeinden gemäss § 3, Punkt 2, wenigstens 40% beigetragen.

§ 31.

Die Gemeinden bestreiten den auf sie entfallenden Teil des Schulaufwandes:

a) aus den ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Mitteln und Fonds;

b) aus den vom Kreiskommando gemäss § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschrieben Schulumlagen.

B.

Privatvolksschulen.

§ 32.

Gesuche um Bewilligung zur Fortführung oder Gründung von Privatvolksschulen (§ 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) sind beim Kreiskommando einzubringen, in dessen Amstgebiete die Schule besteht oder errichtet werden soll.

Voraussetzung der Bewilligung ist:

a) dass die Leiter und Lehrpersonen in sittlicher Beziehung unbeanstädet sind,

b) dass der vorgelegte Lehrplan im wesentlichsten dem Lehrplane einer gleichartigen öffentlichen Volksschule entspricht,

c) dass für den Religionsunterricht in einer den bestehenden Vorschriften entsprechenden Weise vorgesorgt ist,

d) dass die Einrichtungen der Schule die Erreichung des der Volkschule vorgeschrieben Zieles ermöglichen,

e) dass die Einrichtungen der Schullokalitäten keine Nachteile für die Gesundheit der Kinder befürchten lassen.

§ 33.

Ein Wechsel im Lehrpersonale, eine Änderung des Lehrplanes, der Schullokalitäten oder sonstigen Einrichtungen darf nur mit Genehmigung des Kreiskommandos erfolgen.

Wenn die Änderung das Wesen der Schule oder eine Bedingung der Bewilligung beeinträchtigt, darf der Betrieb erst nach Genehmigung des Generalgouverneurs fortgeführt werden.

§ 34.

Die Privatvolksschulen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kreiskommandos (§ 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten). Ihm sind die Vorsteher für die Vorgänge in der Schule verantwortlich.

Das Kreiskommando kann insbesondere auch die Entfernung einzelner Lehrpersonen von der Anstalt anordnen.

§ 35.

Wenn beim Betriebe einer Privatvolksschule eine geltende Vorschrift oder eine Bedingung der Bewilligung nicht beobachtet oder ein sonstiges Gebrechen offenbar wird, kann der Kreiskommandant in dringenden Fällen—vorbehaltlich des Widerrufes der Bewilligung durch den Generalgouverneur (§ 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten)—bis zur Schlussfassung des Generalgouverneurs die Fortsetzung des Betriebes einstellen. Der Berufung gegen diese Verfügung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

C.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.*)

Reproduktion Verordnung des Armeeoberkommandanten

vom 7. März 1915. V. Bl. № 6. in der durch Art. 1. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 17. Oktober 1915. V. Bl. № 41, abgeänderten Fassung der §§. 2., 10. und 11.*).

betreffend das Unterrichtswesen:

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil—und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Schulaufsicht.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts-und Erziehungswesen steht der k. u. k. Militärverwaltung zu und wird durch die Kreiskommandanten und ihnen für diese Zwecke zugeteilten Organe ausgeübt.

§ 2.

Öffentliche Schulen.

Die von der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Zustimmung von einer Gemeinde ganz oder teilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten (öffentliche Schulen) sind allen Einwohnern des Okkupationsgebietes ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft oder des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

---

*) Verlautbart am 12 November 1915.

*) Diese Verordnung ist gemäss Art. II. mit dem Tage ihrer Kundmachung (23. Oktober 1915., in Kraft getreten.

§ 2a.

Unterrichtssprache.

Die Unterrichtssprache an öffentlichen Schulen ist die polnische.

In jenen öffentlichen Schulen, an denen die Kinder, zu deren Unterrichte die Schule zu dienen hat, ihrer Mehrheit nach der deutschen Nationalität angehören und die deutsche Sprache als Umgangssprache gebrauchen, wird auf Anordnung des Militärgeneralgouverneurs die deutsche Sprache als Unterrichtssprache gebraucht.

In den Kreisen des Militärgeneralgouvernements östlich der Ostgrenze der Kreise Lubartów, Lublin und Janów wird an jenen öffentlichen Schulen, an denen die Kinder, zu deren Unterrichte die betreffende Schule zu dienen hat, ihrer Mehrheit nach die ukrainische Sprache als Umgangssprache gebrauchen, auf Anordnung des Generalgouverneurs die ukrainische Sprache als Unterrichtssprache gebraucht.

Russische Dialekte gelten nicht als ukrainische Sprache im Sinne des vorhergehenden Absatzes.

In jenen öffentlichen Schulen, die dem Unterrichte von wenigstens vierzig Kindern mit polnischer, deutscher oder ukrainischer Umgangsprache zu dienen haben, wird, wenn die Umgangssprache dieser vierzig Kinder von der Unterrichtssprache verschieden ist, auf Anordnung des Militärgeneralgouverneurs den Kindern polnischer oder deutscher Umgangssprache innerhalb des ganzen Militärgeneralgouvernements, den Kindern ukrainischer Umgangssprache innerhalb der im dritten Absatze bezeichneten Kreise der Unterricht in ihrer Umgangssprache erteilt.

§ 3.

Religionsunterricht.

Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions unterrichtes sowie der Religionsübungen von Kindern, die der katholischen Kirche, der protestantischen oder der jüdischen Religionsgesellschaft angehören, wird in den Schulen—unbeschadet der Aufsicht durch die k. u. k. Militärverwaltnng—der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

§ 4.

Konfessionelle Schulen.

Den in § 3 bezeichneten Kirchen und Religionsgesellschaften steht es frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht von Kindern bestimmter Glaubensbekenntnisse zu errichten und zu erhalten. § 1 findet auch auf diese Schulen Anwondung.

II.

Volksschulen.

§ 5.

Zweck der Volksschule.

Die Volksschule hat die Aufgabe, Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Lebensjahre sittlich religiös zu erziehen, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kentnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlagen zur Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitgleder des Gemeinwesens zu schaffen.

§ 6.

Gründung und Ausgestaltung der Volksschule.

Das Kreiskommando verfügt die Gründung und Fortführung der Volksschulen und leitet den Unterricht und die Erziehung an denselben durch die hiezu berufenen Organe.

Auf diese Weise wird insbesondere das Lehrziel festgesetzt und für die erweiterte Ausbildung in aufsteigenden Schulklassen durch Ausgestaltung einzelner oder Vereinigung mehrerer Schulen gesorgt.

Das Kreiskommando entscheidet über die für Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung oder der Gesundheitspflege notwendige Einrichtung und Ausgestaltung des Schulgebäudes und der Schulräume, setzt die Lehrmittel fest und verfügt die Beiziehung der Lehrkräfte.

§ 7.

Lehrpersonen.

Dio Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen werden vom Kreiskommandanten, in dessen Amtsgebiete die Schule liegt, ernannt.

Sie leisten beim Dienstantritte in die Hände des Kreiskommandanten folgendes Gelöbnis:

«Ich gelobe, meine Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen,

«mich der moralischen, geistigen und körperlichen Ausbildung der mir anvertrauten Kinder «liebevoll zu widmen,

«in oder ausserhalb der Schule nichts zu unternehmen, was gegen die staatlichen Ein- «richtungen der Monarchie gerichtet oder geeignet ist, das Vertrauen in die Gerechtigkeit und «wohlwollende Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers und Königs für das polnische Volk zu be- «einträchtigen».

Lehrpersonen, die ihrer Pflicht nicht entsprechen oder sich eines Verhaltens schuldig machen, das eines Beamten der k. u. k. Militärverwaltung unwürdig ist, werden vom Kreiskommandanten enthoben.

§ 8.

Schulumlagen.

Zur Gründung, Erhaltung und Ausgestaltung der Volkschulen kann das Kreiskommando von der Gemeinde des Standortes und von den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Umlagen einheben.

Jede Gemeinde kann sich von der Entrichtung neuer Schulumlagen durch den Nachweis befreien, dass in der Gemeinde weniger als vierzig Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Lebensjahre wohnen, die nicht eine öffentliche Schule (§ 2) oder ein konfessionelle Schule (§ 3) besuchen.

Die Höhe der Umlage wird nach der Zahl der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften im bezeichneten Alter stehenden Kinder bemessen, für deren Aufnahme die Schule bestimmt ist.

Die Umlage wird der Gemeinde mit Entscheidung des Kreiskommandos vorgeschrieben. Das Kreiskommando kann auch Naturalleistungen sowie die Beistellung von Grundstücken, Baulichkeiten und Räumen im Werte der entfallenden Umlage verlangen.

§ 9.

Bezüge der Lehrpersonen.

Die Lehrpersonen werden aus den Mitteln zur Erhaltung der Schule (§ 8) besoldet. Ihre Bezüge werden vom Kreiskommandanten festgesetzt.

Die Dienstverhältnisse der Lehrpersonen sind zu geeigneter Zeit durch ein von den Armee Etappenkommandos zu erlassendes Statut zu regeln.*)

III.

§ 10.

Privatvolksschulen und höhere Privatschulen.

Privatschulen, in denen Kinder im Alter zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre die allgemeine Volksschulbildung erhalten sollen (Privatvolksschulen), dann Privatschulen, die eine höhere als die allgemeine Volksschulbildung vermitteln und Privatfachschulen, an denen zur Aufnahme als Schüler wenigstens die durch die Volksschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, dürfen nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouverneurs unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen und gegen jederzeitigen Widerruf fortgeführt oder gegründet werden.

An Privatvolksschulen müssen die Bedingungen in bezug auf Unterricht, Erziehung und Gesundheitspflege den gleichartigen Anforderungen an öffentlichen Volksschulen im wesentlichen entsprechen.

§ 11.

Niedere Privatschulen

Privatschulen zu anderen als den im § 10 bezeichneten Zwecken, wie insbesondere Vorbereitungsschulen, Sonntagsschulen, niedere Fachschulen, u. dgl. dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandanten unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen gegen jederzeitigen Widerruf fortgeführt oder gegründet werden.

*) Diese Befugnis steht nunmehr gemäss § 2 der Verordnung de Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 V. Bl. № 34 dem Militärgeneralgouvernement zu.

Erläuterungen des Kreiskommandos.

Zl. 399/S. I.

Es wird die allgemeine Aufmerksamkeit auf die obigen Verordnungen gerichtet mit der folgenden Erläuterung:

1. Die Gemeinden dürfen die Verpflichtung zur Erfüllung der im § 2 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31. Oktober 1915 aufgezählten Bedingungen nicht verweigern, denn nach § 8 der Verordnung der Armeeoberkommandanten vom 17. Oktober 1915 ist das Kreiskommando berechtigt zum Zwecke der Gründung Erhaltung und Umgestaltung der Volksschulen Gemeindeumlagen festzusetzen und einzuheben, wie auch Naturalleistungen und zwar die Beistellung von Grundstücken, Baulichkeiten und Räumen im Werte der entfallenden Umlagen zu verlangen.

Nur jene Gemeinde kann sich von den Schulumlagen befreien, in welcher weniger als 40 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden, und diese keine öffentliche Volks- oder Privatschule besuchen.

2. Eine Neuerung führt § 10 der Verordnung des Militargeneralgouvernements vom 31.-X. 1915 ein, wonach als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen in jeder Schulgemeinde ein Ortschulbeirat vom Kreiskommandanten berufen wird.

Die Errichtung dieser Ortsschulräte ist im Zuge und hegt das Kreiskommando die Hoffnung, dass diese neugeschaffenen Organe sich der Schulangelegenheiten eifrig annehmen und zur günstigen Entwicklung der Schulen zuversichtlich beitragen werden.

3. Zum § 32 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31. Oktober 1915 wie auch zum § 10 und § 11. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 17. Oktober 1915 wird bemerkt:

a) Privatvolksschulen und höhere Privatschulen dürfen nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouverneurs fortgeführt oder gegründet werden.

b) Niedere Privatschulen dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandanten fortgeführt oder gegründet werden.

Die Leitung der Privatschulen durch eigenmächtig von der Gemeinde aufgenommene Personen ist also **nicht** erlaubt.

Es ist zur Gewohnheit geworden, dass manche Gemeinden, um sich von der Errichtung einer öffentlichen Volksschule zu befreien, sich Personen dingen, die kaum lesen und schreiben können, welche gegen monatliches oft 1 Rb betragendes Schulgeld, die Kinder unterrichten sollen. Ein solcher Unterricht obwohl kostspielig. bringt sehr wenig Nutzen, weshalb die Eröffnung solcher Schulen verboten ist.

Belohnung und Strafe.

Dem Gemeindevorsteher in Owczary wurde eine Remuneration von 50 K vom k. u. k. Kreiskommando erteilt in Anerkennung seiner eifrigen Bemühungen um die Renovierung, Einrichtung und Eröffnung der Schulen in der ihm anvertrauten Gemeinde.

Vier Sołtyse (Schultheise) und neun andere Grundwirte der Gemeinde Opoczno Dorf wurden mit je siebentägigem Arreste bestraft, weil sich dieselben der Eröffnung der Schulen widersetzten, trotzdem diese Gemeinde durch den Krieg gar nicht gelitten hat und das Kreiskommando mit den zur Eröffnung der Schulen nötigen Geldmitteln zu Hilfe kommen wollte.

Militärische Angelegenheiten.

6.

Bergeprämien:

№ 10419. 14/12. 1915.

Für das von der Zivilbevölkerung gefundene und angezeigte bezw, ordnungsmässig abgeführte Kriegsmaterial werden folgende Geldprämien ausgezahlt:

a. für eine Feldkanone bis . . . . 350 K. 00 h.
b. „ „ 10—12 cm. Haubitze bis . . , ... 600 K. 00 h.
c. „ ein schweres Geschütz bis . . . . 900 K. 00 h.
d. für sortiertes Messing «Hülsen» Kupfer, Nickel, Bronze etc. per kg. . 00 K. 70 h.
e. „ guterhaltene Patronenhülsen der Art. p. kg . . . . 2 K. 10 h.
f. „ 1 scharfe Infpatrone . . . . : . 00 K. 01 h.
g. „ Artilleriesprengstücke per kg. mit anhaftenden anderen Metallen . 00 K. 06 h.
h. „ ein brauchbares österr. ung. oder deutsches Gewehr . . . . . 5 K. 00 h.
i. „ ein „ russisches Gewehr . . . . , . . 4 K. 00 h.
j. „ ein Maschinengewehr . . . . 50 K. 00 h.
k. „ Geld oder Wertsachen, Feldstecher, Fernrohre, Apparate etc. 5⁰/₀ des Betrages bezw des Abschätzungswertes.

Scharfe Artilleriemunition «Blindgeher» darf wegen Unfallgefahr nicht berührt werden, doch wird, als Lohn für die Bezeichung und sichere Angabe jeder Fundstelle 65 h gewährt.

Die gefundenen Gegenstände sind dem k. u k. Kreiskommando gegen Empfangsbestätigung zu übergeben, welches die entfallende Prämie feststellen und auszahlen wird.

Durch die obigen Bergeprämien werden alle früheren, insbesondere die mit der ZL. 5972 (Amtsblatt St. V № 92) festgestellten, ausser Kraft gesetzt.

Approvisation.

7.

Marktpreistabelle für Artikel des allgemeinen Bedarfes.

№ 10691. 22. XII. 1915.

Gültig für den Kreis Opoczno bis 31 Januar 1916.

Poz.	WAARE	für	Preis		Poz.	WAARE	für	Preis	
			K.	h.				K.	h.
1	Weizen	1 q.	30	—	38	Milch	1 l.	—	30
2	Korn	„	27	—	39	Lebende Rinder	1 kg.	1	20
3	Braugerste	„	27	—	40	„ Schafe	„	—	90
4	Futtergerste	„	25	—	41	„ Schweine	„	2	95
5	Hafer	„	25	—	42	„ Kälber	„	1	20
6	Weizenfeinmehl (Type A.)	1 kg.	—	64	43	Gänse (4 Fleischportionen a 400 g).	für St.	6	—
7	Roggenbrotbackmehl (Type C.)	„	—	45	44	Rindfleisch mit Knochen	1 kg.	2	—
8	Weizenkochmehl (Type B.)	„	—	46	45	Schaffleisch	„	1	50
9	Roggenbrot	„	—	38	46	Schweinfleisch	„	3	50
10	Backlohn (einsch. Salz u. Kümmel)	1 q.	10	—	47	Kalbfleisch	„	2	—
11	Reis	1 kg.	2	—	48	Speck	„	5	—
12	Gerstengraupen	„	—	60	49	Schweineschmalz	„	5	80
13	Buchweizen	„	—	50	50	Würste	„	4	50
14	Gries	„	—	90	51	Schinken	„	7	—
15	Fisolen	„	—	60	52	Butter	„	4	50
16	Erbsen	„	—	85	53	Käse	„	3	50
17	Kartoffel	„	—	5	54	Eier	St.	—	10
18	Frisches Gemüse (Kohl, Kohlrüben, Rüben, Kraut)	„	—	20	55	Heu, Grummet, u. Klee gepresst	1 q.	10	—
					56	d-tto ungepresst	„	9	—
19	Hirse	„	—	36	57	Kleie	„	13	50
20	Rollgerste gross	„	—	40	58	Stroh gepresst	„	4	—
21	„ mittel	„	—	42	59	d-tto ungepresst	„	3	—
22	Kaffee gebrannt	„	6	—	60	Zuckerrüben	„	2	—
23	Tee	„	10	—	61	Getreide als menschliche Nahrung-nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet, je nach Qualität bis	1 q.	25	—
24	Zucker	„	1	24					
25	Salz	„	—	26					
26	Pfeffer	„	4	10	62	Ölkuchen	„	20	—
27	Kümmel	„	2	—	63	Hinterfrucht, je nach Qualität	„	8-12	—
28	Zwiebel	„	—	80	64	Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine, Wicke	„	25	—
29	Knoblauch	„	1	50					
30	Kren	„	—	41	65	Malzkeime	„	17	—
31	Wein	1 l.	1	60	66	Melasse	„	12	—
32	Bier	„	—	40	67	Brennholz hart	Rm³*.	13	—
33	Branntwein	„	2	40	68	„ weich	„	11	—
34	Rum	„	3	15	69	Steinkohle	„	5	—
35	Kognak	„	7	—	70	Koks	„	5	—
36	Essig	„	—	50	71	Petroleum	1 kg.	1	20
37	Speiseöl	„	4	70	72	Kerzen	„	2	50
					73	Seife	„	3	—

*) Ab. Bahn bezw. Bedarfsort.

Diese Preistabelle muss in allen Geschäfstlokalen in auffallender Weise affichiert sein; bei Nichteinhaltung dieser Preise werden die Schuldigen nach § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 15 September 1915 № 38 V. Bl. IX. St. mit Geldstrafe bis zu 20000 Kr. oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20000 K verhängt werden.

Strassenwesen.

8.

Strassenpolizeiordnung.

Zl. 10334. 20/12. 1915.

Die Bestimmungen des § 13 der hiesigen Verordnung Zl. 136 vom 14/8 1915. Amtsblatt № 50 St. III., laut welchem alle Fuhrwerke während der Fahrt mit Tafel versehen und bei Nacht beleuchtet werden sollen, werden mit ganzem Nachdrucke in Erinnerung gebracht.

Das Bestrafungsrecht über die Dawiderhandelnden steht sowohl den, mit der Strafgewalt betrauten k. und k. Organen, wie auch den Wojten und Sołtysen zu.

Bergwesen.

9.

Unterstellung der Berg und Hüttenbetriebe unter das Etappenoberkonmando.

(In Kraft getreten mit 20 November 1915.)

Res № 462. 21/12. 1915.

Laut Befehl des AOK. Op. MV. № 106.431 von 9 November 1915 wird das k. u k. Militärbergamt Dąbrowa mit nachstehend angeführten Berg und Hüttenbetrieben bis auf Weiteres dem AOK/EOK unterstellt.

Die dem Militärbergamte zugewiesenen Betriebe sind:

1) Alle Kohlenbergwerke

2) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen-Kupfer, Blei-Zink. Schwefelkies und Schwefelerze,

3) Die Aufbereitungsanlagen

4) Die Zink-Blei und Kupferhütten

5) Die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik, Starachowice, Bzin Skarzysko, Stąparków, (Końsk), die Giessereien Nieborów (Końsk), Niekłań, Suchedniów,

6) Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Dratzug (Stacheldraterzeugung) in Sławków, die Verzinkerei Westen in Olkusz,

7) Die Sprengstofffabriken und zwar, für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation,

8) Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen also insbesonders Feldbahnen.

Beschlagnahme.

10.

Beschlagnahme von Raps üud Oelkuchen.

ZL. 10525. 19/12. 1915.

Nachdem die Resultate der letzten hieramtlichen Verordnung № 5619 bezüglich Raps und Oel nur sehr ungenügende waren, wird angeordnet:

Alle Vorräte an Raps müssen unbedingt bis längstens 15 Jänner 1916 gedroschen sein und in dem selben Termine auch zum Monopolmagazin des hiesigen Kreiskommandos nach Opoczno abgeliefert werden, wo sie zum Preise von 43 K. per 100 Kg. angekauft werden.

Alle Vorräte an Oelkuchen, die sich nicht im Besitze von Landwirten befinden, müssen bis längstens 30 Dezemer l. J. zum Monopolmagazine nach Opoczno abgeliefert werden, wo sie zum Preise von 20 K per 100 Kg. angekauft werden.

Für eigene Wirtschaften dürfen die Grossgrundbesitzer höchstens 300 Kilogramm und die Landwirte höchstens 50 Kilogramm Raps behalten.

Alle aufgefundenen Verräte an Raps und Oelkuchen die in den oben festgesetzten Terminen nicht abgeliefert werden, werden dann ohne Bezahlung requiriert und deren Besitzer bestraft.

Der Verkaufspreis für Oel zu Ernährungszwecken pro 1 russischen Pfund wird festgesetzt in Opoczno auf 90 hl, im Kreise sonst auf 1 K.

Der Verkauf von Oel in deo Stadt Opoczno erfolgt im Wege des Regierungskommissärs der Stadt Opoczno, im Kreise sonst durch die vom hiesigen Kreiskommando bestimmten Geschäfte.

Der Verkanf von Oel zu höheren als den oben zitierten Preisen wird mit einer Geldstrafe bis 2000 K und mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Der Raps wird auch in kleineren Mengen von dem hiezu autorisierten militärischen Organ in der Rapsmühle von Berek Fuchs in Opoczno in Empfang genommen, wofür eine Anweisung auf ein bestimmtes Quantum von Oel ausgefolgt wird.

Zl. 10077. 9/12. 1915.

Zufolge Vdg. des M. G. G. № 9561, 15870 wird angeordnet:

Alle im Kreise befindlichen Oelkuchen werden für die k. u. k. M. V. beschlagnahmt. Sie sind bis längstens 20. Dezember l. J. zum Hauptmagazin in Opoczno einzuliefern, wo sie zum Höchstpreise von K. 20. pro 100 kg. eingekauft werden.

Alle bis 20. Dezember l. J. nicht eingelieferten Mengen von Oelkuchen werden konfisziert und für selbe keine Vergütung geleistet. Aus den im Hauptmagazin angesammelten Vorräten wird der etwaige Bedarf an Oelkuchen der Gutsbesitzer gegen Barzahlung gedeckt werden.

11.

Beschlagnahme von Rohhäuten.

Zl. 9651. 8/12. 1915.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. № 108.115 (Militär-General-Gouvernement J. № 3511) wird verfügt:

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kratt.

2) Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monates beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen. Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur dem k. u. k. Kreiskommando in Opoczno zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen, als an die unter Punkt 5 genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutevorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Dise Prämie ist nur auf Zivilperosnen beschränkt.

5) Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando in Opoczno legitimierten Einkäufer verkauft werden.

Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Fotographie versehene Legitimationen halbjähriger Gültigkeitsfrist.

6) Der vollzogene Verkauf ist dem k. u. k. Kreiskommando in Opoczno unter Angabe der Art, Anzahl, Verkaufs betrag und den Lagerort der verkauften Rohhäute, sowie den Namen und Wohnort des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeigen hat der Einkäufer mitzuunterfertigen.

Die Formulare hiezu sind vom k. u. k. Kreiskommando in Opoczno zu beziehen.

Vorgang beim Verkauf:

7) Die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando, in dessen Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskomando wird ihnen Aufschluss über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben.

Sie sind verpflichtet, die beim Kreiskommando einzusehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitswechsel dem Häuteeigner einzuhändigen.

Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgende saldierte Rechnung, hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten.—Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das k. u. k. Kreiskommando in Opoczno dem Einkäufer die Abfuhrs-bezw: Ausfuhrsbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines.

Weigert sich der Häuteeigner dia Beschlagnahmten Rohhäute zum normirten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen. so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommando anzurufen, welches endgültig und unanfechtbar entscheidet.

8) Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9) Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte, in keinem Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornehmen.

12.

Beschlagnahme von Leder aller Art.

Zl. 9853. 21/12. 1915.

In Ergänzung der hierstelligen Kundmachung Zl. 5298 von 27 Oktober 1915 wird auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. № 86479 von 1915 folgendes verfügt:

1). Sämtliche in den Gerbereien und bei Händlern des Militärgouvernementsbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Militärbehörden oder Militärorganen vorgenommenen Beschlagnahmen von Leder treten hiemit ausser Kraft.

2). Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung. dann an jedem folgenden Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno schriftlich anzuzeigen:

a) den Vorrat an gebrauchsfertigem Leder,

b) den Vorrat an dem in Bearbeitung befindlichen Leder.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

3). Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur der Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom zu.

(Auf Grund des M. G. G. Erlasses I. № 1298 v. 14 Oktober 1915 sind die Kreiskommandos ermächtigt das, für Heereszwecke nicht geeignete, zum Privatgebrauch eigens eingeführte Ledermaterial, von der Beschlagnahme zu befreien).

4). Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einem anderen Ort und jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arreststrafe biz zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet. Die Unterlassung der Anzeige zieht über dies noch die Konfiskation nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Die Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5). Diese angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6). Der übernehmenden Kommission obliegt:

a) die Sortierung in solche Ledersorten, die für Heereszwecke geeignet und in solche, die für Heereszwecke nicht geeignet sind,

b) die Festsetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten.

c) die Ausstellung einer Uebernahmsbestätigung (d. i. der vorgeschriebenen Bescheinigung) für den Uebergeber über die übernommenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis,

d) die Abspedierung der übernommenen Vorräte,

e) die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

7). Bei Meinungsvorschiedenheiten über den Preis kann der Uebergeber an das k. u. k. Kreiskommando unter Vorlage von Mustern berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

8). Die von der Uebernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Uebernahmsbestätigung (Bescheinigung) von der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno bezahlt.

9). Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises Opoczno überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrsbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando.

10). Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle durch das k. u. k. Kreiskommando.

Formulare sind bei diesem Kommando zu beziehen.

13.

Beschlagnahme von Aluminium, Blei, Kupfer,*) Messing, Nickel, Rotguss und Tombak.

ZL. 8679 25/12. 1915.

A. Beschlagnahme.

Gemäss Anordnung des k. u k. Militärgeneralgouwernements vom 11 November 1915 № 9356 verfüge ich die Beschlagnahme nachstehender Gegenstände:

1). In den nicht im Betriebe stehenden gewerblichen, land-und forstwirtschaftlichen Betrieben.

a). die Einrichtungen die ganz oder zum Teile aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel oder Rotguss bestehen:

b). aus diesen Metallen verfertigte grössere Teile der Einrichtugen, soferne diese Teile sich von den übrigen, aus anderem Material bestehenden Teilen leicht abtrennen lassen.

2). Einrichtungen der genannten Unternehmungen, auch wenn letztere im fortdauernden Betrieb sind, sofern die Einrichtungen dauernd ausser Betrieb sind, oder Reserveapparate und Ersatzteile sind

3). Die Einrichtungen der Branntweinbrennereien, die ganz oder zum überwiegenden Teile aus den sub la genannten Metallen bestehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Benützung stehen oder nicht.

4). die Vorräte an Blechen und Drähten in der Stärke von über 1/2 mm. Tafeln, Platten Stangen, und Röhren aus Aluminium, Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, auch wenn diese Materialien abgeschnitten oder zugeschnitten, aber sonst nicht weiter verarbeitet sind.

5). Rohgusstücke aus Blei, auch Hartblei, Nickel, Kupfer, Rotguss und Tombak.

6). Gegenstände, die ganz oder zum überwiegenden Teil aus nachbenannten Metallen bestehen

a). Kochgeschirre (Koch-Einsiede, Gefroreneskessel, Töpfe, Kasserollen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl.) und einfaches Tafelgerät (Kühler, Schüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter, u. dgl.) aus Kupfer auch verzinnt oder mit anderen Materialen überzogen.

b.) Die unter a). angeführten Geschirre aus Reinnickel,

c.) Küchengeräte wie Mörser Mörserstössel, einfache Leuchter-mit Ausnahme von Blechleuchtern, Bügeleisen,, Tassen und dgl.aus Messing.

d). Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter, sowie Badewannen aus Kupfer auch verzinnt oder mit anderen Materialien überzogen,

e). Obsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing insoweit sie nicht in fabrikmässigen Betrieben verwendet werden.

f. Einfache Glut-oder Feuerbecken u. einfache Ofenvorlagen, aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak.

g). Messinggewichte im Einzelngewicht von 1/2 kg und darüber.

h.) Einfache Vorhangstangen (Rohre) und Träger, Teppich, Griff, und Schutzstangen, Rohre aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen.

B. Enthebungen von der Beschlagnahme.

1). Technische Einrichtungen in Kranken-Humanitäts-und Unterrichts anstalten und in Apotheken sind von der Beschlagnahme befreit,

---

*) Die Beschlagnahme von Kupfer im Kreise Opoczno wurde bereits mit der Kundmachung vom 5. Juli 1915 ZK. 307 ausgesprochen,

2). Die Befreiung von der Beschlagnachme kann seitens des Kreiskommandos gewährt werden:

a.) bei besonders berücksichtigungswürdigen Fallen, für die sub Al bis 3 nahmhaft gemachten Betriebe,

b.) in allen anderen Fällen, in welchen die Beschlagnahme die Ausübung des Erwerbsmodus nahmhaft beeinträchtigen würde.

C. Uebergabe.

Alle beschlagnahmten Einrichtungen und Gegenstände, sind in der Zei vom 16· ten bis 31 Jänner 1916 bei der Fassungstelle in Opoczno nächst des Bahnhofes abzuliefern.

Die Ablieferuug kann gemeindeweise stattfinden.

D. Einbringung von Enthebungsgesuchen.

Die Enthebungsgesuche gemäss Absatz B. Punkt 2. sind bis zum 20. Jänner 1916 einzubringen, später eingebrachte Gesuche werden nieht in Erwägung gezogen.

E. Subsidiarpflichten der Gemeinden.

Für die Ablieferung der, der Beschlagnahme unterliegenden grösseren Einrichtungen (Absatz A. 1—3.) bezw. grösseren Mengen von anderen Gegenständen (Absatz A. 4.—6) deren Eigentümer bzw. Verwalter abwesend sind, sind die Gemeindevorsteher haftbar, in diesem Falle sind sie bezüglich der Einrichtungen (Absatz A. 1—3.) berechtigt, die Gesuche nach dem Absatze B-2-a. vorzulegen.

F. Auszahlung der Vergütungsbeträge.

Die Auszahlung der Vergütungsbeträge für die eingelieferten Gegenstände findet bei der Fassungsstelle sofort nach der Einlieferung statt, und zwar nach der Einzelpreisliste, die sowohl im Kreiskommando wie auch bei der Fassungsstelle zur Einsicht erliegt.

G. Verkauf aus freier Hand.

Alle nach dem Absatze A. der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, können aus freier Hand, an die Agenten der Metallsammelstelle in Szczakowa, die sich mit dem Dokumente (Dienstzettel) dieser Stelle (vom Kreiskommando vidiert) ausweisen, verkauft werden.

H. Strafbestimmungen.

Die Dawiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Kundmachung werden insoferne sie nicht etwa schärferen Massnahmen unterliegen mit Geldstrafen bis 20.000 Kronen oder Arrest bis 6 Monaten und ausserdem mit der Konfiskation der verheimlichten Gegenstände geahndet.

Polizei und Jagdwesen.

14.

Waffenbesitz der Zivilbevölkerung und Jagdwesen.

L. 11058. 22/12. 1915.

Im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen St. XII. wurden unter dem 2-ten Dezember 1915 zwei Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 29 November 1915 verlautbert, die eine № 44 betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition, die zweite № 45 betreffend die Ausübung der Jagd.

Durch diese zwei Verordnungen werden alle bisherigen Anordnungen, die denselben Gegenstand (Amtsblatt St. V. № 91) betreffen, insoferne sie diesen Verordnungen des Armeeoberkommandanten entgegenlaufen ausser Kraft gesetzt.

Berichtigung eines Druckfehlers. In den Formularien der Waffenpässe (Zl. 7029 vom 3 Dezember 1915, Amtsblatt St. VI № 131, polnische Ausgabe) ist ober den Worten „Rysopis uprawnionego“ das Wort: „Fotografia“ einzuschalten.

Diverse.

15.

Bauerliche Vorschusskassen.

L. 9723. 21/12. 1915.

A. Winterführung der Kassatätigkeiten.

Bauerliche Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar-uud Vorschuss-Kassen für Landbevölkerung der Gouvernements Warszawska, Kaliska, Łomżyńska, Lubelska, Piotrkow-

ska, Płocka, Radomska, Siedlecka und Suwalska,—seitens des russischen Ministerium des Innern am 23 November 1906 bestätigt entsprechen—haben, insoferne sie ihre Tätigkeiten sistiert haben, die Kassaagenden aufs neue aufzunehmen.

In diesem Behufe ist:

1). Die Abschliessung der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen;

2). die Wahlen der Revisionskommission durchzuführen (P. 91 des zit. Ges.);

3). insoferne einzelne Vorstände, in der ersten Hälfte des Jahres 1914 oder früher, gewählt wurden, neue Wahlen dieser Vorstände vorzunehmen;

4). bis zum 15 Jänner 1916 vorzulegen:

a. Namensverzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Sekretärs (P. 82 und 85 des zit. Ges.) mit Angabe wann sie gewählt bezw. bestellt wurden;

b. Protokoll betreffend die Wahlen der Revisionskommission;

c. Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 und 1915;

d. Bericht über die Geschäftsgebarung für das Jahr 1914 und 1915;

e. Ergebnis des, seitens der Revisionskommission, durchgeführten Skontrums (P. 91 des zit. Ges.).

B. Ueberwachungs - Behörde.

Alle Befugnisse, die vor dem Ausbruche des Krieges den Bauern-Kommissären bezw. den Gubernial-oder Zentral-Bauernbehörden zustanden (P. 7, 9, 14, 15, 74, 76, 81, 90, 92 des zit. Ges.), übergehen bis auf Weiteres auf das Kreiskommando.

C. Kundmachungen.

Alle, gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

D. Amtssprache.

Mit Anfang des Jahres 1916 sind alle Bücher in polnischer Sprache auf polnischen Drucksorten zu führen; auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen und vom 1 Jänner 1916 an zu benützen, die russische Stampilie ist abzuführen.

E. Anzeige von Staatsvorschüssen und der in russischen Kassen erlegten Summen

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (Punkt A 1, 4. c.) ist binnen drei Tagen anzuzeigen:

1). die Höhe der nicht rückgezahlten von den:

a). Staatsinstitutionen,

b). gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionen, übernommenen Vorschüsse (P. 19 des zit. Ges.), insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz - ausserhalb des vom österr.-ungar. Heere okkupierten Gebietes Polens haben,

2). die Höhen, der in russischen Statsbanken, oder in russischen Staatssparkassen deponierten Beträge (P. 17 des zit. Ges.).

F. Disziplinargewalt.

Die im Punkte 88 des zitierten Gesetzes vorausgesehene Disziplinargewalt wird im Ramen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 Verordn. Bl. für Polen St. VII. № 30 ausgeübt werden.

III. FINANZWESEN.

Steuern.

16.

Wohnungsteuer.

E. № 2145/F. A. 21/12. 1915.

Es wird bekanntgegeben, dass auf Grund des Art. 766 des Gesetzes über die direkten Steuern, Band V. Gesetzsammlung vom Jahre 1903, jeder Hauseigentümer in Opoczno beziehungsweise Pächter oder Verwalter des Hauses verpflichtet ist, jährlich bis zum 20. Jänner der Wohnungssteuerkommission einen Ausweis über alle im Wohnhause befindlichen Wohnungen vorzulegen.

Im Ausweise muss angegeben werden:

a.) Name und Stand des Mietnehmers resp. jener Personen, welche die Wohnung unentgeltlich benützen.

b.) Der Wohnungszins welcher mit jenem Mietnehmer separat für Wohnung, Beheizung, Möblierung bedungen wurde.

c.) Der normierte Zinswert der vom Eigentümer selbst benützten, oder anderen Personen unentgeltlich zur Benützung übergebenen Wohnungen.

Im Falle der Nichtbefolgung der Bestimmungen des oberwähnten Artikels unterliegen die Hauseigentümer oder die von ihnen bevollnächtigten Personen. auf Grund der Bestimmungen den 767 Artikels des Steuergesetzes, der Strafe bis 100 Kronen, und im Falle unrichtiger Angaben betreff Anzahl der Lokalitäten oder Bedingungen, unter welchen sie vormietet wurden, der Geldstrafe bis 600 Kronen.

Die obigen Deklarationen sind dem k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) bis zum 20. Jänner 1916 vorzulegen. Die dazu nötigen Drucksorten sind unentgeltlich im k. u. k. Kreiskommando, (Finanzabteilung) zu beheben.

Ausschank.

17.

Unbefugter Ausschank.

Zl. 1122/F. A. 16/12 1915.

Es ist zur h. o. Kenntnis gelangt, dass in vielen Ortschaften unbefugter Ausschank betrieben wird, und infolge Trunksucht allgemeine Sicherheit im hohen Grade gefährdet wird.

Es werden also alle k. u. k. Finanzwach und Gendarmerieposten, Wójten und Sołtysen aufgefordert, die Winkelausschänke auszuforschen und dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen. Gegen die Schuldigen werden die schärfsten Massregeln engewendet werden.

IV. TEIL: GERICHTSWESEN.

18.

Bauernbehörden.

Kompetenz übertragung auf Gerichte und Kreiskommandos.

E. № 521. 5.-XII.-1915.

Die nach den russischen Gesetzen vom 24. Juni 1874 und vom 21 Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben, die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolge dessen wird die Einhaltung der betreffenden russichen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen une zwar:

a). den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b). den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

Die Aburteilung der in den Servitutswäldern von den Servitutsberechtigen begangenen Forstfrevel gehört nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Friedensrichter vor allem auf Grund des Art. 57/7 zur Zuständigkeit der Gemeinde beziehungsweise der Friedensgerichte.

Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben, aus Unkenntnis, oder aber im schlechten Glauben bewusst gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat.

19.

№ 107/15 / 3 — **Aburteilung wegen Verheimlichung von Mehl.**

Der vom k. u. k. Kreiskommandanten in Opoczno delegierte k. k. Bezirksrichter Włodzimierz Żegestowski hat in der Strafsache des Schmul Jośko Kryształ wegen Uebertretung nach

§ 2. u. 3. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September Z. 38. Vdgsblatt k. u. k. Militärwaltung in Polen nach durchgeführter am heutigen Tage u. in Anwesenheit des Beschuldigten Schmul Jośko Kryształ Verhandlung zurecht erkannt:

Schmul Jośko Kryształ, Kaufmann u. Getreidehändler, 36 Jahre alt, in Opoczno wohnhaft ist schuldig, dass er im November 1915. Mehl, also Gegenstand des allgemeinen Bedarfes angesammelt und den Handel damit eingeschränkt hat; dass er den besessenen Mehlvorrat vor der Behörde vorheimlicht hat, und dieses Mittel der Irreführung zu dem Zwecke angewendet hat um dadurch seinen unternehmergewinn wesentlich üeber das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert;

dadurch habe Schmul Jośko Kryształ gegen die Bestimmungen des §. 2. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15/9 1915. Z. 38. Vdugsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen gehandelt, u. wird gemäss §. 3. der ziterten Verordnung zur 14 tägigen Arresststrafe u. 100 Kronen Geldstrafe verurteilt, sowie wird der Verfall der Vorräte ausgesprochen.

20.

Steckbrief.

Zl .11070 16/12 1915.

Benzion Joskowicz, 18 Jahre alt, geboren in Opoczno, dort zuständig, mosaisch, ledig, Hufschmied, mittelgross, bartloss, hat braune Haare, Sohn des hiesigen Hufschmiedes Abraham Joskowicz, war mit dunklem Anzuge und mit Radfahrerkappe bekleidet, wird vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno verfolgt.

Derselbe Ist dringend verdächtig, dass er am 2. Dezember in Opoczno einen Einbruchsdiebstahl in der Wohnung der Arbeiterin Marianna Stolarczyk verübte.

An alle Kommandos, Gerichte, Sicherheits-Behörden und Organe wird das Ersuchen um Verhaftung und Einlieferung des Verdächtigen gerichtet.

K. 15/15. 8/12. 1915.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno, wird der aus dem hiesigen Spital am 7 Dezember 1915 entwichene Sträfling:

Jan Rybak, geboren in Niebrów, zuständig nach Ujazd (Gem. Łazisko), wohnhaft in Tomaszów, 18 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Gemüsehändler, ohne Vermögen, des Lesens und Schreibens kundig, Sohn des Grzegorz und der Katarzyna, mit rechtskräftigen Urteil des obbezeichneten Gerichtes wegen Verbrechens des versuchten Diebstahles und Vergehens nach § 577. lit. d. MSTG zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten verurteilt, verfolgt.

Derselbe ist von mittlerer Grösse, mässig gebaut, hat rundes, blasses Gesicht, blondes, kurzgeschnittenes, Kopfhaar, keinen Bartwuchs und keinen Schnurbart und leidet an Ohrfluss.

Er ist in hellbraunem Anzug (Farbe des russ. Militärmantelstoffes) und in einer kleinen, runden Bauernkappe von gleicher Farbe, sowie in Schnürschuhen bekleidet, entwichen. Er trug am Körper österr. Militärwäsche.

An alle Kommandos, Gerichte, Sicherheits-Behörden und Organe wird das Ersuchen um Verhaftung und Einlieferung des Entwichenen gerichtet.

K. № 474/15. 8/12-1915.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno wird der aus dem hiesigen Spital am 7 Dezember 1915 — 6 Uhr vorm. entwichene Untersuchungshäftling Ignacy Rybak, geboren in Tomaszów. zuständig nach Ujazd, Röm.-kath., verheiratet, angeblich Kaufmann von Beruf, Sohn des Georg und Katharina Rybak, mehrmals wegen Verbrechens des Diebstahls, Verbrechens des Notzucht und Gewalttätigkeit vorbestraft, verfolgt.

Derselbe ist von mittel-hoher Statur, stark gebaut, volles Gesicht, trägt kleinen hellblonden Schnurrbart, rötlicher Bartwuchs, gewöhnlich rasiert, helles, ganz kurz geschorenes Kopfhaar, hat kleine blaue Augen, spricht leise etwas heiser, Nase und Mund proportioniert.

Der Genannte ist in hell-braunen Anzug, braunen Filzhut und schwarzen Röhrenstiefeln entwichen.

Ignacy Rybak ist dringend verdächtig im Juli 1915 in Kruszewice einen Einbruchsdiebstahl zusammen mit Jan Rybak versucht zu haben und in der Nacht zum 9 Oktober 1915 in Libiszów und Kruszewiec 2 Pferde im Gesammtwerte mehr als 600 K. gestohlen zu haben. Ausserdem hat der Genannte noch eine wegen Notzucht im Jahre 1913. verwirkte Strafe des schweren Kerkers durch 4 Jahre bisnun nicht abgebüsst.

An alle Kommandos, Gerichte, Sicherheits-Behörden und Organe wird des Ersuchen um Verhaftung und Einlieferung des Verdächtigten gerichtet.

K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. von Wiktor

Oberst. m. p.